

Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken in der Hansestadt Salzwedel (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a (6) und (7) des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Bekanntmachung der Neufassung des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I 2003 S. 310), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren (ParkGVO) vom 4. August 1992 (GVBl. LSA Nr. 1992, S. 645), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2001 (GVBl. LSA 1992 S. 540), §§ 6 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 26.04.2017 folgende Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken in der Hansestadt Salzwedel beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit einem Parkschein zulässig ist, welcher aus einem aufgestellten Parkscheinautomaten entnommen werden kann, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Unberührt bleibt die Befugnis, Ausnahmen von dieser Gebührenordnung nach Sondernutzungsatzung der Hansestadt Salzwedel i.V.m. der Sondernutzungsgebührensatzung der Hansestadt Salzwedel sowie nach Straßenverkehrsrecht zu erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Parkgebührenordnung gilt für die nachstehend aufgeführten öffentlichen Parkplätze und als gebührenpflichtig gekennzeichnete Parkflächen im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel:
 1. Nicolaiplatz
 2. Neuperverstraße I (Automat Ecke Alte Jeetze)
 3. Neuperverstraße II (Automat Ecke Reiche Straße)
 4. Breite Straße
 5. Burgstraße
 6. Holzmarktstraße/Lorenzkirche
 7. Kramstraße/Lorenzkirche
 8. An der Mönchskirche

§ 3 Benutzung

- (1) Auf den nach § 2 dieser Gebührenordnung aufgeführten öffentlichen Parkplätzen und den als gebührenpflichtig gekennzeichneten Parkflächen im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel darf nur mit einem gültigen, dem Geltungsbereich entsprechenden Parkschein, welcher am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss, für die Dauer der zulässigen Höchstparkdauer geparkt werden. Auch für gebührenfreie Zeiten gem. § 4 ist ein Parkschein zu lösen.
- (2) Ist der Parkscheinautomat nicht funktionstüchtig, ist eine Parkscheibe nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu verwenden.

§ 4
Höchstparkdauerzeiten und Parkgebührentarife

1. Nicolaiplatz *Mo-Fr 08:00 bis 18:00 Uhr, Sa 08:00 bis 13:00 Uhr*
Höchstparkdauer: 180 Minuten (3 Stunden)

30 Minuten	0,50 Euro
jede weiteren 15 Minuten bis 180 Min.	jeweils 0,25 Euro

2. Neuperverstraße I *Mo-Fr 08:00 bis 18:00 Uhr, Sa 08:00 bis 13:00 Uhr*
Höchstparkdauer: 120 Minuten (2 Stunden)

30 Minuten	0,50 Euro
jede weiteren 15 Minuten bis 120 Min.	jeweils 0,25 Euro

3. Neuperverstraße II *Mo-Fr 08:00 bis 18:00 Uhr, Sa 08:00 bis 13:00 Uhr*
Höchstparkdauer: 120 Minuten (2 Stunden)

15 Minuten	frei
30 Minuten	0,50 Euro
jede weiteren 15 Minuten bis 120 Min.	jeweils 0,25 Euro

4. Breite Straße *Mo-Fr 08:00 bis 18:00 Uhr, Sa 08:00 bis 13:00 Uhr*
Höchstparkdauer: 60 Minuten (1 Stunde)

15 Minuten	frei
30 Minuten	0,50 Euro
jede weiteren 15 Minuten bis 60 Min.	jeweils 0,25 Euro

5. Burgstraße *Mo-Fr 08:00 bis 18:00 Uhr, Sa 08:00 bis 13:00 Uhr*
Höchstparkdauer: 30 Minuten (0,5 Stunden)

15 Minuten	frei
30 Minuten	0,50 Euro

6. Holzmarktstraße/Lorenzkirche *Mo-Fr 08:00 bis 18:00 Uhr, Sa 08:00 bis 13:00 Uhr*
Höchstparkdauer: 120 Minuten (2 Stunden)

30 Minuten	0,50 Euro
jede weiteren 15 Minuten bis 120 Min.	jeweils 0,25 Euro

7. Kramstraße/Lorenzkirche *Mo-Fr 08:00 bis 18:00 Uhr, Sa 08:00 bis 13:00 Uhr*
Höchstparkdauer: 120 Minuten (2 Stunden)

30 Minuten	0,50 Euro
jede weiteren 15 Minuten bis 120 Min.	jeweils 0,25 Euro

8. An der Mönchskirche *Mo-Fr 08:00 bis 18:00 Uhr, Sa 08:00 bis 13:00 Uhr*
Höchstparkdauer: 90 Minuten (1,5 Stunden)

30 Minuten	0,50 Euro
jede weiteren 15 Minuten bis 90 Min.	jeweils 0,25 Euro

§ 5
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken in der Hansestadt Salzwedel tritt am Tage nach Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Salzwedel vom 13.10.1992, zuletzt geändert durch Nachtrag zur 2. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Salzwedel vom 13.12.2001 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 03.05.2017

Blümel
Bürgermeisterin